



Schweiz

Jugendhilfevernetzung

Jugendhilfe und Vernetzung in der Schweiz

U. Müller-Knapp

John Villabruna-Belt

KJPZ Klinik Sonnenhof

Lexilog-Suchpool

Agenda

- Jugendhilfe in der Schweiz: Strukturen, Finanzierung, Organisation, Vernetzung (U. Müller-Knapp)
- Die Klinik Sonnenhof – Strukturen, Organisation, innere Vernetzung (J. Villabruna-Belt)
- Der Fall Rita: Vernetzung zwischen KJP und äusseren Strukturen (UMK)
- Horizontale Strukturen (JVB)

Lexilog-Suchpool

Besonderheiten Schweiz

Einzigartiges politisches System

- Föderalismus
 - 26 Kantone sind neben dem Volk Verfassungsgeber des Bundes und behalten alle Aufgaben, die in der Bundesverfassung nicht explizit dem Bund zugeordnet werden. Starke Beteiligung der Kantone in allen Phasen der politischen Willensbildung (Vernehmlassung, Ständerat, Ständemehr)
- erweiterte politische Volksrechte: Direkte Demokratie
 - Über Initiativen und Referenden direkten Einfluss auf die Regierungstätigkeit
 - Urform der Schweizer Basisdemokratie: die Landsgemeinde
- die aussenpolitische Neutralität
- innenpolitischer Konsens

Besonderheiten Schweiz

- Sozialsystem: Gut ausgebauter Sozialstaat, Zwangsversicherungen:
 - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV=staatliche Rentenversicherung)
 - Krankenversicherung
 - Mutterschaftsversicherung
 - Unfallversicherung
 - Invalidenversicherung (IV)
 - (Grund)Krankenversicherung, Kopfprämien, Kantonsgrenzen
 - Unfallversicherung via Arbeitsgeber

Besonderheiten Schweiz, Schulsystem

- Das Schweizer Schulsystem ist ein komplexes Gebilde. Die Obhut des Schulwesens liegt nicht ausschliesslich beim Bund, sondern ist aufgrund des Föderalismus vorwiegend Sache der Kantone.
- Der Bund und die Kantone teilen sich die Verantwortung für das Bildungswesen, wobei die Kantone weitgehende Autonomie haben. Auf Bundesebene definiert ist die Garantie auf freie Schulbildung, der Beginn eines Schuljahres im August und die Sicherstellung der Qualitätsanforderungen.
- In anderen Bereichen haben die Kantone die alleinige Kompetenz in der obligatorischen Schule.
- In den weiterführenden Schulen hat der Bund etwas grössere Kompetenzen. Die Kantone sind jedoch weiterhin für die Ausführung zuständig, und ihnen obliegt die Verantwortung.
- In der Tertiärstufe sind die Kompetenzen ebenfalls verteilt. Dem Bund obliegt die Regelungskompetenz für die Fachhochschulen (FH) und die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) in Zürich (ETHZ) und Lausanne (EPFL) sowie für die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen. Bei den Universitäten liegt die Obhut wiederum bei den Kantonen.
- **Aufgrund dieser Tatsachen kann man entsprechend der Anzahl der Kantone von 26 verschiedenen Schulsystemen in der Schweiz sprechen.**

Besonderheiten Schweiz, Schulsystem

- Die Dauer der Primarschule, der Sekundarstufe I sowie die Anzahl der Ebenen (Leistungsniveau) in der Sekundarstufe I variiert von Kanton zu Kanton; insgesamt sind es meist neun Jahre.
- Grosse Differenzen im Schulstoff. Die Lehrmittel (Schulbücher) werden von den Kantonen meistens in eigener Regie erstellt und vertrieben.
- Nach dem Ende des Obligatoriums sind alle Schweizer Schüler auf ähnlichem Niveau.
- Nach dem Schulobligatorium Wahl zwischen einer weiterführenden Schule, die zur [Matura](#) führt, oder dem Beginn einer Berufsausbildung, einer [Lehre](#).
- Die meisten Schweizer Schüler wählen den Weg einer Lehre.
- Über die Berufsmittelschule ist der Zugang zur Fachhochschule möglich.
- Mit der neuen sogenannten «[Passerelle](#)» wird ausserdem, nach Erwerb des Berufsmaturitätszeugnisses (BM-Zeugnis), durch ein zusätzliches Schuljahr und eine Zusatzprüfung der prüfungsfreie Zugang an eine universitäre Hochschule ermöglicht.

Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, Hauptaufgaben auf Bundesebene

- Kinderrechte
 - Förderung der Umsetzung UNO-Kinderrechtskonvention
- Kinderschutz
 - V.a. Koordinations- und Informationsaufgaben, Projekte z.Bsp. Zu Kindesmisshandlung, Adressverzeichnisse
- Jugendschutz
 - Präventionsprogramme „Jugend und Gewalt“, „Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen“
- Kinder- und Jugendförderung
 - Finanzhilfen zur Auserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Koordinations- und Informationsaufgaben
 - Kontaktstelle für kantonale Beauftragte, Information aus Bundes- und internationaler Ebene

Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene:

viele Player mit unterschiedlichen inhaltlichen und formalen Kompetenzen



- Kind, Jugendlicher
- Eltern
- Schule
- Beistände
- Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde
- Schulbehörde
- Schulpsychologischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Klinik für Erwachsenenpsychiatrie
- Kinderschutzzentrum
- Sozialbehörde
- Beratungsstellen
- Hausarzt
- Kinderarzt
- Amtsarzt
- Schulsozialarbeiter
- IV- Berufsberater
- Sonderschulheim
- Jugendanwaltschaft
- Kantonale Fachstellen

Lexilog-Suchpool

Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene

komplexe Strukturen und Kriterien

- freiwillige Inanspruchnahme von Hilfen:
 - Problem Finanzierung:
 - Beratungsstellen sind kostenfrei
 - Medizinische Leistungen kosten mind. Selbstbehalt
 - Invalidenversicherung: finanziert kostenfrei bei attestierter, der Reintegration dienenden ambulanten und stationären Leistungen
 - Schulsozialarbeiter als Serviceleistung der Schule
 - Schulpsychologischer Dienst meist nur auf Initiative der Lehrperson, kostenfrei
 - Die meisten anderen Hilfen gehen zu Lasten der Gemeinde (Sozialbehörde, Schulbehörde), Kostengutsprache im Einzelfall mit Prüfung finanz. Beteiligung der KE
 - Problem Zugänglichkeit
 - Problem Akzeptanz
 - Problem Autonomie der Eltern
 - Problem Stigmatisierungsangst

Lexilog-Suchpool

Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene

Akteure bei Freiwilligkeit

- Ambulanz (KJPD)
- Niedergelassene Psychotherapeuten und Ärzte
- Beistände
- Jugend- und Familienberatungsstellen
- Schulsozialarbeit
- Kinderschutzzentrum / Schlupfhuus / Opferhilfe
- Sozialpädagogische Familienhilfe
- Platzierungsinstitutionen:
 - Time-Out Platzierung
 - Schulheimplatzierung
 - Zivilrechtliche Platzierung in Jugendwohngruppen
 - IV-Jugendwohngruppen/Lehrlingswohnheim
- Schulen
- Lehrer
- Schulleiter
- Schulbehörden
- Schulpsychologischer Dienst

Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene

Akteure bei Unfreiwilligkeit

- Hilfen mit institutionellem Druck:
 - Kindes- und Erwachsenenschulbehörde (KESB) incl. Beistände
 - Schulbehörde
 - Jugendanwaltschaft
 - Polizei
 - Amtsärzte



Kinder- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

- (=KESB) ersetzt seit 2013 die Vormundschaftsbehörden der einzelnen Gemeinden
- Professionelle Behörde
- ist als Kollegium tätig
- arbeitet interdisziplinär zusammen d.h. zusammengesetzt aus Juristen, Psychologen, Sozialarbeitern, Pädagogen
- garantiert durch verschiedene Herangehensweise unterschiedlichen Fokus und aktiven Diskurs in der Fallbearbeitung und Fallbeurteilung

Lexilog-Suchpool



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Aufgaben

- Entgegennahme Anzeigen, Gefährdungsmeldungen, Anträge
- Verfahrenseinleitung, Prüfung der Voraussetzungen
- Abklärung (Sachverhalt, Beweiserhebungen, Gutachten)
- Anhörung Kinder und Erwachsene
- Kindesunterhalt, gemeinsame elterliche Sorge, Besuchsrecht
- Jur. Aufsicht über die Tagespflege für Kinder
- **Anordnung und Abänderung behördlicher Massnahmen**
- **Fürsorgerische Unterbringung**
- Aufnahme Inventare, Abnahme Rechnungen und Berichte
- Zustimmung zu Rechtsgeschäften von Klienten
- Prüfung Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Ehegattenvertretung
- Vertretung bei medizinischen Massnahmen
- Bearbeitung von Beschwerden gegen Beistandspersonen

Lexilog-Suchpool

Kindesschutzmassnahmen

Ablauf

1. KESB muss Kenntnis erlangen durch Anzeige oder Gefährdungsmeldung
Art. 443 ZGB statuiert
 - allgemeines Melderecht
 - in amtlicher Funktion Tätige haben Meldepflicht
 - Vorbehalt für Personen, die dem Amts- (StGB 320) oder Berufsgeheimnis (StGB 321) unterstehen: Im Kanton St. Gallen gilt für Ärzte: Entbindung von Schweigepflicht durch den Rechtsdienst des Gesundheitsdepartements
2. KESB muss abklären
 - in der Regel wird Sozialarbeiter beauftragt, dieser erstellt Abklärungsbericht mit Empfehlung an KESB
3. KESB entscheidet über Massnahmen

Kindesschutzmassnahmen

- **Erziehungsaufsicht und Weisungen:** Wo nötig kann die KESB den Eltern bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.
- **Errichtung Beistandschaft:** Wenn die Abklärungen ergeben, dass die Eltern mit der Erziehung und Betreuung ihres Kindes überfordert sind, bestellt die KESB zum Schutz des Kindes und zur Unterstützung der Eltern für das Kind eine Beistandsperson. Diese berät und unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind und bezieht wo nötig weitere Fachstellen mit ein.
- Im Falle von Konflikten um die Regelung des Besuchsrechts kann eine Beistandschaft mit dem Auftrag errichtet werden, die Ausübung des Besuchsrechts zu überwachen, bei Konflikten zu vermitteln und unter Einbezug aller Beteiligten die Modalitäten der Besuchskontakte festzulegen.
- **Obhutsentzug:** Kann der ernstlichen Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise begegnet werden, hat die KESB den Eltern die elterliche Obhut zu entziehen und das Kind an einem geeigneten Ort unterzubringen, z.B. in einer Pflegefamilie oder allenfalls in einem Heim. Eine Beistandsperson wird zusätzlich beauftragt, für die Finanzierung des Lebensunterhaltes des Kindes und für die Regelung des persönlichen Kontaktes zu den Eltern zu sorgen.
- **Sorgerechtsentzug:** Kann die weitere Gefährdung des Kindes nicht genügend abgewendet werden, etwa weil die Eltern dauernd abwesend sind, sich in keiner Weise mehr um das Kind kümmern, fortgesetzt und in schwerer Weise gegen die Interessen des Kindes handeln oder die Bemühungen der mandattragenden Person sabotieren, prüft die KESB eine Entziehung der elterlichen Sorge und die Ernennung eines Vormundes oder einer Vormundin für das Kind.

Platzierung

- **Verschiedene Finanzierungswege:**
 - **Interne Sonderbeschulung** bei nachgewiesenem Sonderschulbedarf, der von Schulpsychologischem Dienst attestiert und an das Bildungsdepartement, Abteilung Sonderpädagogik gesandt wird, welches dem Schulrat (Schulbehörde) empfiehlt, eine Sonderschulverfügung zu beschliessen.
 - **Platzierung via Invalidenversicherung:** finanziert kostenfrei bei attestierter, der Reintegration dienenden ambulanten und stationären Leistungen
 - **Zivilrechtliche Platzierung via KESB:** Gemeinden bzw. deren Sozialämter finanzieren die von der KESB verfügten Massnahmen.

Wegweisendes Urteil des Bundesgericht 5A_979/2013 vom 28. März 2014: Keine Beschwerdelegitimation der Gemeinden gegen eine von der KESB verfügte Massnahme; das heisst, die Gemeinde müssen die von den KESB verfügten Kinderschutzmassnahmen finanzieren, «sofern die betreuungsbedürftige Person oder die gesetzlich Verpflichteten die Kosten nicht decken können». Ein rein finanziell orientiertes Korrektiv durch Beschwerdemöglichkeit der Gemeinden besteht nicht. Aber: Die Gesellschaftliche Akzeptanz insbesondere auch kostenintensiver KES-Massnahmen bleibt mittel- und langfristig zentral.

Platzierung: Institutionsformen

- Kinder- und Jugendwohngruppen
 - Soz.päd. betreute WG 24h in Schulzeiten o. 365 d
 - Heil- o. soz.päd. Betreute Grossfamilie
- Betreutes Wohnen
- Mutter-Kind Betreuung
- Geschlossene Unterbringung
 - Via Jugendanwaltschaft/KESB
- Notfallgruppen/Kurzunterbringungen
 - Zuwenig Plätze
- **Keine bzw. kaum therapeutische (Kleinst) Heime**

Meist Mischformen, grössere Bandbreiten in
den Institutionen

Platzierungsformen

- Interventionsmassnahmen neben der Sozialpädagogik bestimmen das spezifische Angebot:
 - Integrierte Sonderschule, schulische Heilpädagogik
 - Therapie
 - Beratung / Supervision der Familie /des Umfeldes
 - Berufsvorbereitende Unterstützungen

Lexilog-Suchpool

Fazit Jugendhilfe Schweiz

- Vieles ist möglich bei entsprechender Hartnäckigkeit und Kompromissbereitschaft, innerkantonal und auch ausserkantonal
- Keine Schweizweite Koordinationsstelle
- Alles ist überall anders
 - Von Fall zu Fall
 - von Kanton zu Kanton
 - sogar von Gemeinde zu Gemeinde
- ausreichende Anzahl von Heimplätzen,
- Neues KESG:
 - prinzipiell gute Erfahrungen, Behörden und professionalisierte Beistände aber massiv überlastet, Nachregulation bzgl. Finanzieller und personeller Ressourcen durch Kantone (Bund?) nötig und budgetbelastend

Lexilog-Suchpool